

Geschäftsverzeichnismrn. 4527, 4528 und
4529

Urteil Nr. 57/2009
vom 19. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 79bis bis 79octies des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, eingefügt durch Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Juli 2005 über das Studium der Medizin und der Zahnheilkunde, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinen Urteilen Nrn. 186.851, 186.852 und 186.850 vom 2. Oktober 2008, jeweils in Sachen Lara Neuwels, Florence de Roubaix und Adil Wiart gegen die « Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix » und den Prüfungsausschuss des ersten Jahres des Studiums zum Bachelor der Medizin der « Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix », deren Ausfertigungen am 9. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 79*bis* bis 79*octies* des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, eingefügt durch das Dekret vom 1. Juli 2005, gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des am 19. Dezember 1966 in New York abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem diese Bestimmungen einen Studenten, der am Ende des ersten Jahres des Grades eines Bachelors der Medizin ‘ mindestens eine Gesamtzahl von 60 Punkten (auf 100) ’ und ‘ eine Note von mindestens 10/20 für jeden in seinem Programm vorgesehenen Unterricht ’ erhalten hat, daran hindern können, die Bescheinigung für den Zugang zum zweiten Teil des Studiums des ersten Zyklus der Medizin zu erhalten, nachdem die der Universitätseinrichtung, wo er sein Studium angefangen hat, vorbehaltene Gesamtzahl der Bescheinigungen bereits völlig vergeben ist, und sich im zweiten Jahr des Studiums zum Bachelor der Medizin einschreiben zu lassen? ».

Diese unter den Nummern 4527, 4528 und 4529 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Nachdem Anträge auf Aussetzung der Entscheidungen der « Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix » (nachstehend: die FUNDP), mit denen drei Studenten der Zugang zum zweiten Jahr verwehrt worden war, obwohl sie ihr erstes Studienjahr des Grades eines Bachelors der Medizin bestanden hatten, bei ihm anhängig gemacht worden war, hat der Staatsrat dem Hof am 2. Oktober 2008 die Frage unterbreitet, ob das System der Begrenzung der Zugangsbescheinigungen zum zweiten Jahr als Bachelor der Medizin mit der Verfassung vereinbar sei.

B.2. Im Anschluss an die präjudiziellen Fragen hat die Französische Gemeinschaft am 24. Oktober 2008 ein Dekret « über die Situation der Studenten der Medizin und Zahnheilkunde » angenommen, das wie folgt lautet:

« Artikel 1. In Artikel 49 § 2 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, eingefügt durch das Dekret vom 1. Juli 2005, werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut zwischen die Absätze 1 und 2 eingefügt:

‘ In Abweichung von Absatz 1 können die für den ersten Teil des Studiums des ersten Zyklus der Medizin oder Zahnheilkunde während der akademischen Jahre 2005-2006, 2006-2007, 2007-2008 und 2008-2009 eingeschriebenen Studenten zum zweiten Teil des Studiums des ersten Zyklus der Medizin oder Zahnheilkunde übergehen, sofern sie die sechzig Kreditpunkte in Verbindung mit dem Programm des ersten Jahres erhalten haben.

Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes unterliegen die für 2008-2009 eingeschriebenen Studenten nicht den Bestimmungen der Artikel 78 Absatz 4, 79 Absatz 2 und *79quater* bis *79octies* ’.

Art. 2. Dieses Dekret wird mit 15. September 2008 wirksam ».

B.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bittet in ihrem Schriftsatz darum, die Rechtssache an den Staatsrat zurückzuverweisen und die präjudiziellen Fragen nicht zu beantworten. Ebenso stellen sich die FUNDP und der betroffene Prüfungsausschuss hauptsächlich die Frage, ob weiterhin ein Interesse an der Beantwortung der präjudiziellen Fragen bestehe, « insofern das Dekret vom [24.] Oktober 2008 implizit den durch das Dekret vom 1. Juli 2005 eingeführten Mechanismus für die Studenten, die eine Klage beim Staatsrat eingereicht haben, aufgehoben zu haben scheint ».

B.4. Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets bezieht sich insbesondere auf das akademische Jahr 2007-2008, das die drei Kläger vor dem vorlegenden Richter betrifft.

Diese leiten also unmittelbar aus diesem Dekret das Recht ab, ins zweite Jahr des Studiums zum Bachelor der Medizin aufgenommen zu werden; außerdem hat diese Maßnahme, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, für die Kläger eine endgültige Wirkung, denn sie sind berechtigt, im zweiten Jahr des Studiums zum Bachelor der Medizin eingeschrieben zu werden, und haben somit endgültig die Aufnahmebeschränkungen für das Medizinstudium überwunden - vorbehaltlich dessen natürlich, dass sie es bestehen.

B.5. Offenbar stellt dieses Recht auf Zugang zum zweiten Jahr des Studiums zum Bachelor der Medizin, das den Klägern vor dem Staatsrat gewährt wurde, ihr Interesse an der Anfechtung der dort angefochtenen Entscheidungen - sofern davon auszugehen ist, dass sie nicht als zurückgezogen gelten müssen - sowie das Bestehen der Gefahr eines ernsthaften Nachteils als Bedingung für die Aussetzung in Frage.

B.6. Folglich sind die Rechtssachen an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssachen an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior